



Informationsblatt 13

Ambulant betreute Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenz

In den letzten 15 Jahren sind in Deutschland zahlreiche ambulant betreute Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenz entstanden. Dieses Informationsblatt erläutert, wodurch ambulant betreute Wohngemeinschaften (WG) sich auszeichnen, welche Rechte und Verpflichtungen die Beteiligten haben und worauf Angehörige bzw. rechtliche Betreuer achten sollten.

1 Was ist eine ambulant betreute Wohngemeinschaft für Menschen mit Demenz?

In einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft für Menschen mit Demenz leben in der Regel 6 bis maximal 12 Personen in einer großen Wohnung zusammen. Sie werden von einem ambulanten Pflegedienst betreut. Die Erkrankten (vertreten durch Angehörige bzw. rechtliche Betreuer) sind Mieter. Sie zahlen Miete für ihren individuellen Wohnraum und anteilig für gemeinsam genutzte Räume (Wohnzimmer, Küche, Bäder). Sie haben das Hausrecht bzw. die Schlüsselgewalt, können kommen und gehen und Besuch empfangen, wie sie wollen. Sie bestimmen, wer als neuer Mieter aufgenommen wird, wie die Räume ausgestattet werden usw. Sie beauftragen einen Pflegedienst, der die Betreuung rund um die Uhr mit einem ambulanten, bei dem Pflegedienst angestellten Team sicherstellt.

2 Aufgaben, Rechte und Pflichten in einer Wohngemeinschaft

Im Folgenden werden Aufgaben, Rechte und Pflichten der Mitglieder der Wohngemeinschaft, ihrer Angehörigen (bzw. rechtlichen Vertreter oder Bevollmächtigten) und des ambulanten Pflegedienstes kurz dargestellt.

2.1 Die Mitglieder der Wohngemeinschaft

Menschen mit Demenz leben als Mieter in der Wohngemeinschaft. Die WG ist ihr Zuhause, in dem sie sich wohl fühlen sollen. Dazu trägt ein „normaler“ Tagesablauf bei, der von dem ambulanten Pflegedienst durch gemeinsame Mahlzeiten und Aktivitäten strukturiert wird. Die Bewohner werden in ihren Fähigkeiten gefördert und bei der Gestaltung des Alltags unterstützt. Individuelle Wünsche und Tagesrhythmen sollen gelebt werden können. Die Betreuenden kennen die Biographien,

Vorlieben und Abneigungen der WG-Mitglieder. Menschen mit Demenz können, auch wenn der Pflegebedarf stark zunimmt, bis zu ihrem Tode in der WG leben.

2.2 Die Angehörigen bzw. rechtlichen Betreuer

Die Angehörigen bzw. rechtlichen Betreuer treffen sich regelmäßig, um gemeinsame Angelegenheiten zu besprechen, Beschlüsse zu fassen und die Interessen der WG-Mitglieder gegenüber dem Pflegedienst wahrzunehmen. Dabei ist zu beachten: Angehörige können Demenzkranke nur dann rechtlich wirksam vertreten, wenn sie entweder bevollmächtigt sind oder durch das Betreuungsgericht zum „rechtlichen Betreuer“ bestellt wurden (siehe dazu Deutsche Alzheimer Gesellschaft, 2016).

Die Angehörigen behalten ihre Verantwortung und geben lediglich den überwiegenden Teil der Pflege und sozialen Betreuung ab, üben aber auch hier die Kontrolle aus. Sie vertreten die Interessen der Erkrankten, die diese aufgrund ihrer Einschränkungen nicht mehr selbst wahrnehmen können. Die Angehörigen können im Alltag der WG dabei sein, kümmern sich um gemeinsame Anschaffungen, Renovierungen usw. und um die Absprachen mit dem Pflegedienst. Hierüber schließen sie eine schriftliche Vereinbarung ab (siehe Muster in der Broschüre der Alzheimer-Gesellschaft Brandenburg, 2016). Diese Vereinbarung ist für alle bindend. Die Angehörigenvertretung kann informell zusammenarbeiten und Beschlüsse fassen oder sich in Form eines Vereins bzw. einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts zusammenschließen.

2.3 Der ambulante Pflegedienst

Er ist verantwortlich für die Pflege (Grund- und Krankenpflege), die soziale Betreuung und die hauswirtschaftliche Versorgung. Die einzelnen Bewohner werden begleitet und mit ihnen wird



der gemeinsame Alltag gestaltet. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind nicht „Herr im Haus“, sondern „Gäste“ in einer fremden Wohnung. Das Personal muss fachlich und menschlich für die Betreuung Demenzkranker qualifiziert sein. Der Pflegedienst hat weder ein Büro noch ein Zimmer für das Personal in der WG, sondern steuert die Pflege von seiner Zentrale aus. Wenn die Angehörigen mit dem Pflegedienst nicht zufrieden sind, können sie den Vertrag kündigen und einen anderen Pflegedienst beauftragen.

2.4 Vereinbarungen zwischen den Beteiligten

Die Mieter bzw. deren rechtliche Vertreter einigen sich auf einen bestimmten ambulanten Pflegedienst und schließen mit diesem individuelle Verträge über die Pflege und Betreuung ab. Daneben können gemeinsam für alle WG-Mitglieder sogenannte „gepoolte Leistungen“ als Betreuungsleistung vereinbart werden. Zudem können die Mieter bzw. deren rechtliche Vertreter mit dem Pflegedienst vereinbaren, für welche koordinierenden, organisatorischen und pflegerischen Leistungen der „Wohngruppenzuschlag“ (§ 38a SGB XI) genutzt werden soll.

3 Kosten und Finanzierung

Kosten fallen an für: Miete, Pflege und Betreuung, Verpflegung, Anschaffungen und Instandhaltung. Bei qualitativ guter Pflege und Betreuung entsprechen die Kosten denen eines Pflegeheims, wobei es größere regionale Preisunterschiede gibt.

Wenn Pflegegrad 2 oder höher anerkannt ist, zahlt die Pflegeversicherung die Beträge für die Sachleistung der ambulanten Pflege (Grad 2: 689 €, Grad 3: 1.298 €, Grad 4: 1.612 €, Grad 5: 1.995 €).

Pflegebedürftige, die in einer WG leben, in der mindestens drei Pflegebedürftige wohnen, können unter bestimmten Voraussetzungen monatlich 214 € als Wohngruppenzuschlag (§ 38a SGB XI) erhalten. Zusätzlich stehen pro Monat 125 € als so genannter Entlastungsbetrag zur Verfügung (§ 45b SGB XI). In Pflegegrad 1 werden von der Pflegeversicherung monatlich lediglich die 125 € Entlastungsbetrag zur Verfügung gestellt.

Als Starthilfe zum Aufbau von WGs können pro pflegebedürftiger Person ab Pflegegrad 2 2.500 € (insgesamt maximal 10.000 € pro WG) (§ 45e SGB XI) und darüber hinaus Gelder für Umbaumaßnahmen in der Wohnung („Wohnraumanpassung“) in Höhe bis zu 4.000 € beantragt werden (§ 40 SGB XI).

Wenn das eigene Einkommen und Vermögen nicht zur Finanzierung der Kosten ausreichen, können Leistungen im Rahmen der „Hilfe zur Pflege“ gemäß §§ 61ff SGB XII („Sozialhilfe“) beantragt werden.

4 Rechtliche Rahmenbedingungen

In den einzelnen Bundesländern regeln jeweils Landesgesetze den rechtlichen Rahmen, an den ambulant betreute Wohngemeinschaften gebunden sind. Grundsätzlich unterscheidet sich eine ambulant betreute Wohngemeinschaft von einem Pflegeheim darin, dass der Mietvertrag und der Pflegevertrag unabhängig und getrennt voneinander abgeschlossen werden. Ferner muss ein Gremium von Angehörigen, rechtlichen Betreuern oder Bevollmächtigten bestehen, das die Rechte der Mitglieder der WG vertritt, sofern diese dazu nicht selbst in der Lage sind. Die Angehörigengemeinschaft beteiligt sich, in Absprache mit dem Pflegedienst, an der Organisation und Gestaltung des Alltagslebens in der WG.

Die Zuständigkeit der „Heimaufsicht“ ist in den Bundesländern unterschiedlich geregelt. Der beauftragte Pflegedienst ist im Rahmen seines Vertrages mit den Pflegekassen zur „Qualitätssicherung“ verpflichtet.

5 Fazit

Ambulant betreute Wohngemeinschaften sind eine gute Form des gemeinsamen Wohnens für Menschen mit Demenz und stellen eine Alternative zum Pflegeheim dar. Diese Wohnform stellt allerdings, wenn sie gut funktionieren soll, relativ hohe Anforderungen an die Angehörigen bzw. rechtlichen Betreuer. Die Kosten entsprechen denen eines Pflegeheims. Stets ist zu überlegen, welche Wohnform jeweils am besten geeignet ist: Fühlt der Erkrankte sich in einer familienähnlichen Umgebung mit großer sozialer Nähe wohl? Oder eher in einem größerem Rahmen, weil er z. B. ein starkes Bewegungsbedürfnis hat? Wie ist das regionale Angebot an Heimen und Wohngemeinschaften?

Wenn Angehörige selbst eine Wohngemeinschaft gründen möchten, sollten sie sich ausführlich beraten lassen und kompetente Partner suchen (siehe auch Literaturhinweis „Leben wie ich bin e. V.“). Um geeigneten Wohnraum zu finden, kann es hilfreich sein, Wohnungsbaugesellschaften und Genossenschaften anzusprechen.



6 Literatur und Informationen im Internet

Alzheimer-Gesellschaft Brandenburg

Leben wie ich bin. Menschen mit Demenz in
Wohngemeinschaften – selbst organisiert und begleitet.
Ein Leitfaden und mehr. Potsdam, 2016
Broschüre und Download:
www.alzheimer-brandenburg.de

Leben wie ich bin e. V.

Praxishandbuch „Es selbst in die Hand nehmen!“. Grundlagen
für eine qualifizierte Pflege und Alltagsgestaltung in ambulant
betreuten Wohngemeinschaften. Potsdam, 2012 (als
Download verfügbar).
www.leben-wie-ich-bin.de

Selbstbestimmtes Wohnen im Alter (SWA) e. V.

Schwerpunkt Verbraucherschutz und Qualitätssicherung in
Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenz.
Beratung und Informationen:
www.swa-berlin.de

Freunde alter Menschen e. V.

Beratung und Information zu Wohngemeinschaften für
Demenzranke:
www.demenzwohngemeinschaften.de

Modellprojekt Qualitätssicherung in ambulant betreuten Wohngemeinschaften nicht nur für Menschen mit Demenz

(hier auch Informationen zu Gesetzen einzelner
Bundesländer):
www.wg-qualitaet.de

Journal für Wohn-Pflege- Gemeinschaften

www.koordinationsstelle-pflege-wgs-hamburg.de

Deutsche Alzheimer Gesellschaft

Ratgeber in rechtlichen und finanziellen Fragen (2016)

Deutsche Alzheimer Gesellschaft

Leitfaden zur Pflegeversicherung (erscheint Februar 2017)

*Verantwortlich für dieses Informationsblatt ist die
Geschäftsstelle der Deutschen Alzheimer Gesellschaft.*

1/2017



Impressum



Deutsche Alzheimer Gesellschaft e.V.
Selbsthilfe Demenz
Friedrichstraße 236
10969 Berlin
Tel.: 030 – 259 37 95 0
Fax: 030 – 259 37 95 29
www.deutsche-alzheimer.de
info@deutsche-alzheimer.de

Alzheimer-Telefon:

Tel.: 030 – 259 37 95 14
Mo – Do: 9 – 18 Uhr, Fr: 9 – 15 Uhr

Spendenkonto:

Bank für Sozialwirtschaft Berlin
IBAN: DE91 1002 0500 0003 3778 05
BIC: BFSWDE33BER

Informationsblätter der Deutschen Alzheimer Gesellschaft

[› Link zur Downloadseite](#)

- 1 Die Häufigkeit von Demenzerkrankungen
- 2 Die neurobiologischen Grundlagen der Alzheimer-Krankheit
- 3 Die Diagnose der Alzheimer-Krankheit und anderer Demenzerkrankungen
- 4 Die Genetik der Alzheimer-Krankheit
- 5 Die medikamentöse Behandlung der Demenz
- 6 Die nicht-medikamentöse Behandlung der Demenz
- 7 Die Entlastung pflegender Angehöriger
- 8 Die Pflegeversicherung
- 9 Das Betreuungsrecht
- 10 Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung
- 11 Frontotemporale Demenz
- 12 Klinische Forschung
- 13 Ambulant betreute Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenz
- 14 Die Lewy-Körperchen-Demenz
- 15 Allein leben mit Demenz
- 16 Demenz bei geistiger Behinderung
- 17 Urlaubsreisen für Menschen mit Demenz und ihre Angehörigen
- 18 Schmerz erkennen und behandeln